

Hufen⁷⁴⁾, nicht minder der Königshof Rietfeld mit seiner Sachsensiedlung⁷⁵⁾; weitere Beispiele lassen sich aus Hessen anführen⁷⁶⁾. Im Hinblick auf die den Forst Lützelau durchziehende Altstraße erscheint es endlich gerechtfertigt, den *legatus* des Vorortes Lützelau mit jenem (*mansus*) des Lorscher Reichsurbars in Nierstein (3672) auf eine Stufe zu stellen, der *facit missaticum infra regnum ubicumque ei precipitur*.

Noch eine weitere Beobachtung kommt hinzu: Der *dominicatus* Banzgau weist in dem karolingischen Inventar eine auffallend ähnliche Struktur mit dem ehemaligen Krongut Friemersheim der Großgrundherrschaft Werden auf⁷⁷⁾. Beide Besitzungen sind den Quellen zufolge recht konzentriert gelagert und — was freilich Zufall sein kann — mit jeweils rund 150 Mansen etwa gleich groß⁷⁸⁾. Auch die Zahl der — offenbar in Eigenwirtschaft stehenden — Vorwerke entspricht annähernd der der Orte mit Salland in Friemersheim. Darüber hinaus ist sogar die Verteilung der Mansen auf die einzelnen Orte ähnlich gestaffelt: Die größten Höfe umfassen rund 30 Mansen, die kleinsten eine bis eine halbe. Von jeweils rund zwanzig Orten mit Mansen liegen nur zwei über fünfzehn und etwa zehn unter fünf; der Rest von sieben oder acht Ortschaften hat zwischen fünf und fünfzehn Mansen, dem Durchschnittsumfang in beiden Fällen. Wie im Banzgau liegen auch in Friemersheim die Mansen an den mit Salland ausgestatteten Orten, die Huben (*hovae*) dagegen samt und sonders in der *silva* (*Hasloth*), und zwar sind sie offenbar größtenteils in den Händen des Adels⁷⁹⁾. Dazu würden wieder die Verhältnisse des Güterverzeichnisses aus dem Banzgau gut passen: in Staffelstein liegen 30 Huben⁸⁰⁾ — vermutlich der ganze Ort —, und es ist bekannt, daß noch im 9. Jahrhundert eine Gräfin (Edle?) Blitrud die *villa* an Fulda vergab⁸¹⁾. Das alles sind Verhältnisse, die sich — und kaum nur in Westfalen — ganz deutlich von denen der völlig andersartigen Struktur einer kirchlichen Grundherrschaft unterscheiden⁸²⁾. Der von Dopsch zu Unrecht in Abrede gestellte Unterschied zwischen den doch jedenfalls mehr zur Geschlossenheit tendierenden Königsgütern und den mehr zum Streubesitz neigenden geistlichen Grundherrschaften hat bis zu einem gewissen Grade tatsächlich bestanden⁸³⁾. Das schließt nicht aus, daß abseits der königlichen Kernlandschaft um Altenbanz und im Banzforst nach Westen zu wirklich eine viel lockerere „Streuung“ des Königsgutes einsetzte, vor allem jenseits der

⁷⁴⁾ Dronke, Traditiones c. 45, Nr. 15. 19. — K. Lübeck, Fuldaer Studien 2 (1950) 74 ff.

⁷⁵⁾ Cod. Lauresham. 3677 und die Folgerungen bei v. Guttenberg, Stammesgrenzen S. 69 ff., 90 ff.

⁷⁶⁾ Reichensachsen bei Eschwege: Werraland 5 (1953) 43. — Wolfsanger: Eisenträger-Krug S. 167 Anm. 29. Sachsenberg bei Frankenberg: W. Görich, Rastorte an alter Straße (Stengel-Festschr. 1952) S. 477. Sachsenhausen bei Treysa (Karolingerkastell) und bei Frankfurt. Auch die Sachsen der Würzburger Immunitätsurk. (Anm. 58), die den Bargilden nahestehen, gehören in diesen Zusammenhang. — Herrn Dr. Clavadetscher (ZUOZ) verdanke ich den Hinweis auf einen „Saxo“ im Churer Reichsurbar (auch falls Personennamen, die Stammesherkunft anzeigend!).

⁷⁷⁾ R. Köttschke, Rheinische Urbare 2 (1906) 15 ff.

⁷⁸⁾ Ders., Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grundherrschaft Werden a. Ruhr (1901) S. 8 ff.

⁷⁹⁾ Rheinische Urbare 2, S. 19.

⁸⁰⁾ Dronke, Traditiones c. 9.

⁸¹⁾ Ebd. 4, 83.

⁸²⁾ Köttsche, Studien zur ... Grundherrschaft Werden S. 57 ff.

⁸³⁾ für Mitteldeutschland: W. Metz, Der Streit um das Capitulare de villis (künftig in Zs. f. Agrargeschichte u. Agrarsoziologie).